



Aktenzeichen: BAFU-621.2-64734/3

Protokoll der 204. Sitzung der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich

vom 22. März 2024

in Bern

Vorsitz:	P. G. Kirchschräger (Trakt. 1-3); O. Schärer (Trakt. 3-5)
Weitere teilnehmende Mitglieder:	S. Burri, S. Camenzind, E. Gelinsky, G. Hess (Trakt. 1-3), A. Martin, P. Pelczar, D. Reinhardt, O. Schärer
Entschuldigt:	V. Boillet, M. Osto, P. Kirchschräger (Trakt. 3-5), G. Hess (Trakt. 3-5)
Gast:	A. Bachmann, BAFU (Trakt. 2-5)
Sekretariat/Protokoll:	A. Willemsen

Traktanden

1. Begrüssung
Traktanden
Protokoll der letzten Sitzung
Hinweise
2. Diskussion über neue Grundlagenthemen und die Vergabe von externen Gutachten
3. Regulierung neuer gentechnischer Pflanzenzüchtungsverfahren; Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG: Diskussion der Kriterien «nachgewiesener Mehrwert» und «Vergleichbarkeit»
4. Gesuch um Zulassung eines GV-Impfstoffs zur aktiven Immunisierung von Hühnerembryonen und Hühnerküken gegen das Virus der Marekschen Krankheit und das Virus der Infektiösen Bursitis (IBD); Information und Entscheid über weiteres Vorgehen
5. Varia



1. Begrüssung, Traktanden, Protokoll der letzten Sitzung, Hinweise

Peter G. Kirchschräger begrüssst die Anwesenden zur Sitzung.

Er informiert, dass er wegen einer kurzfristig anberaumten und nicht verschiebbaren anderen Besprechung die Sitzung während des Traktandums 3 verlassen muss. O. Schäfer habe sich bereit erklärt, ab dann die Sitzungsleitung zu übernehmen.

Absenzen: V. Boillet und M. Osto sind für die gesamte Sitzung entschuldigt. G. Hess muss ebenfalls während des Traktandum 3 die Sitzung frühzeitig verlassen. A. Bachmann wird während des Traktandums 2 dazustossen.

Traktanden

Die Mitglieder sind mit der vorgeschlagenen Traktandenordnung einverstanden.

Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 23. Februar 2024 wird ohne Änderungsanträge genehmigt und verdankt.

Hinweise

- Laufende Rechtsetzungsprojekte
Sowohl zur
 - Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG (Erste Ämterkonsultation) als auch zur
 - Revision von Verordnungen im Tierschutzbereich (Vernehmlassung)wurden die Stellungnahmen fristgerecht eingereicht. Für alle Kommentare und raschen Rückmeldungen auf die Stellungnahme-Entwürfe wird gedankt. Alle während der Konsultation eingebrachten Überlegungen zu Art. 37a Abs. 2 GTG werden in Vorbereitung auf die Vernehmlassung weiter bearbeitet. Auch die Diskussion der tierethischen Themen wird in anderem Rahmen weitergeführt.
- Rechtsvollzug
 - Freisetzungsversuch B23002 mit GV-Gerstenlinien Crispr/Cas9: Das Gesuch war unter der Bedingung bewilligt worden, dass vor Versuchsbeginn die Abwesenheit funktionsfähiger Antibiotika-Resistenzgene aus dem Vektorrückgrat nachgewiesen wird. Das BAFU informierte mit Mails vom 6. und 7. März 2024 über die nachgereichten Dokumente von Agroscope, gemäss denen in den GV-Gerstenlinien keine Antibiotikaresistenzgene mehr vorhanden sind. Die EKAH hat auf weitere Bemerkungen gegenüber dem BAFU verzichtet. (Die EKAH hatte zum Gesuch im Dezember 2023 Stellung genommen.)
 - Zulassungsgesuch für Poulvac Procerta HVT-IBD ad us. vet.: Die Zulassungsstelle Swissmedic unterbreitete am 22. Februar 2024 ein Gesuch zur Stellungnahme, in dem es um Zulassung eines neuen, zellassozierten, rekombinanten Lebendimpfstoffs zur aktiven Immunisierung von Hühnerembryonen oder frisch geschlüpften, gesunden Hühnerküken geht. Der Impfstoff soll die Herden gegen die Mareksche Krankheit und

- die Infektiöse Bursitis schützen. Frist für eine Stellungnahme ist Ende Mai 2024. (Siehe Traktandum 3.)
- Ankündigung eines neuen Gesuchs um versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Winterweizen, der mit der Transposon-basierten, ungezielten Mutagenese-Methode TEgenesis von Etienne Bucher (Agroscope) generiert wurde. Im Rahmen des Versuchs sollen pathogenresistente Pflanzen identifiziert, vermehrt und untersucht werden. Das Gesuch befindet sich aktuell in Vollständigkeitskontrolle und wird gemäss BAFU Ende April oder Anfang Mai publiziert und dann zur Stellungnahme unterbreitet werden.

2. Diskussion über neue Grundlagenthemen und die Vergabe von externen Gutachten

P. G. Kirchschräger verweist auf die zuhanden der Sitzung vorbereitete Themenliste.

Ziel der Diskussion sei, über die Themen zu entscheiden, die die EKAH aufgreifen, und welche Studien und Gutachten sie in Auftrag geben will. Er erinnert daran, dass die Vergabe externer Studien und Gutachten der EKAH zur Erfüllung des Mandatsteils dienen, die Entwicklungen in der ausserhumanen Biotechnologie zu beobachten und frühzeitig aus ethischer Sicht zu beurteilen. Mit dieser Funktion eines «Horizon scanning» soll die EKAH die Bundesverwaltung auf sich abzeichnende neue ethische Fragestellungen aufmerksam machen. Wenn die EKAH zum Schluss kommt, dass sie ein Thema auch selber vertieft aufgreifen soll, sind die Gutachten und Studien zugleich Diskussionsgrundlage für die Kommission im Hinblick auf eigene Berichte.

Themenvorschläge und -diskussion

Der Vorsitzende weist vorab darauf hin, dass die neuen Pflanzenzüchtungsverfahren aufgrund der laufenden Rechtsetzungsarbeiten und das Thema «Metaphern» aufgrund eines Vorentscheides der Kommission bereits gesetzt seien.

Die nachfolgende Diskussion nimmt Bezug auf die vorgelegte Themenliste und bringt weitere Vorschläge vor. Die Themen werden auch im Sinne von vorläufigen Hinweisen und Problemanzeigen verstanden, nicht schon als konkretes Arbeitsprogramm.

- *Regulierung neuer Pflanzenzüchtungsverfahren im Rahmen der Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG.* Im Zentrum der Diskussion steht insbesondere eine Auslegeordnung der Optionen eines Mehrwertnachweises und das Kriterium der Vergleichbarkeit. Bei der Diskussion um die Mehrwertprüfung soll auch die Vorgeschichte und der Kontext der Mehrwertprüfung im Rahmen der Sortenzulassung berücksichtigt werden. Während es früher um den Nachweis einer Ertragssteigerung ging, gehe es heute und insbesondere auch bei der Prüfung für Gemüse darüber hinaus um andere Eigenschaften (*traits*).
- *Metaphern im Bereich des Genome Editing.* An der EKAH-Sitzung im Juni wird das extern in Auftrag gegebene Gutachten vor der Kommission präsentiert. Das Thema spiele auch vor dem Hintergrund der Diskussion um die Regulierung neuer Pflanzenzüchtungsverfahren eine Rolle. Für eine liberale demokratische Entscheidungsfindung sei es wichtig, transparent zu machen, wie über die Verfahren gesprochen wird und welche Metaphern, aber auch welche Konnotationen in der verwendeten Sprache mitgeführt werden.

- *Künstliche Intelligenz (KI) und Biotechnologie.* Das Thema war im vergangenen Jahr zurückgestellt worden, da die Vergabe eines externen Gutachtens an den hohen finanziellen Forderungen scheiterte. Es wird von Seite der Kommission verschiedentlich darauf hingewiesen, dass das Thema der ethischen Nutzung von Daten und KI zwar breit diskutiert und von vielen Stellen bearbeitet werde, dass aber im Bereich der künstlichen Intelligenz im Mandatsbereich der EKAH Nachholbedarf herrsche. Es gebe zwar erste Pfeiler, aber die Überlegungen seien noch nicht allzu weit ausgearbeitet, insbesondere würden sie nicht auf konkrete Fragestellungen im Bereich des Mandats der EKAH angewandt. Ein Mitglied verweist als Beispiel auf die Anwendung von Algorithmen für den Entscheid, wo Crispr-Verfahren im Pflanzengenom «schneiden» sollen. Damit verbunden seien Risikofragen und die Frage nach dem, was eine Pflanze sei. Aus Sicht der EKAH wäre es wichtig abzuklären, zu welchen Fragestellungen in ihrem Mandatsbereich sie etwas beitragen könnte und sollte.
- *Tierethische Themen.*
 - *Tierwohl/Würde des Tieres/Töten von Tieren.* Aus Sicht verschiedener Kommissionsmitglieder drängt sich eine (Weiter-)Diskussion und Klärung des Verhältnisses von Tierwohl und Würde der Kreatur unter Einschluss der Frage des Tötens von Tieren auf. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zur Schweiz sowohl in Deutschland als auch in Österreich das Töten von Tieren begründungspflichtig sei.
 - *Insektenfarming.* Ein Mitglied weist darauf hin, dass Insektenfarming an Bedeutung gewinnt. Die Frage, ob Insekten empfindungsfähig seien, sei ungeklärt, und damit verbunden die Frage, was das für den Umgang mit Insekten bedeute.
 - *Klimawandel und Tiere.* Das von der EKAH in Auftrag gegebene und in der Buchreihe publizierte Gutachten von Teea Kortetmäki «Climate Change and Agriculture» zeige auf, dass sowohl Nutztiere als auch Wildtiere unter den Auswirkungen des Klimawandels leiden und dass gerade Wildtiere zu Opfern des Klimawandels gehörten.

Das Verhältnis zwischen der Würde des Tieres und der Tötung von Tieren sei eine nach wie vor offene Frage im Schweizer Tierrecht. Es existiere bereits einige Literatur dazu. Würde sich die EKAH damit auseinandersetzen und einen Bericht dazu verfassen, könnte sie einen Mehrwert leisten. Der Status bestimmter Tiere habe sich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung verändert. Diese Veränderung könne auch Auswirkungen auf die Güterabwägung haben, insbesondere im politisch sensiblen Bereich der Heim- und Sporttiere, aber vermehrt auch im Bereich der Nutztiere, während der Bereich der Versuchstiere bereits sehr viel spezifischer reguliert sei.

- *Epistemische (Un-)Gerechtigkeit im politischen Diskurs.* Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im politischen Diskurs beispielsweise um die neuen gentechnischen Verfahren oder auch im Kontext des Klimawandels etwa von «mutmasslichen Bedenken der Bevölkerung» einerseits und von «Innovationspotential» und «Errungenschaften der Wissenschaften» andererseits gesprochen werde. Darin komme eine epistemische Ungerechtigkeit zum Ausdruck. Der Begriff der *epistemic injustice* sei von Miranda Fricker¹ geprägt. Er beschreibe, wie für die Bewertung von Beiträgen von unterschiedlichen Teilnehmenden am politischen Diskurs nicht dieselben epistemischen Standards angewandt würden. Manche Teilnehmende würden als Unwissende herabgesetzt, andere würden als Wissende ernster genommen. Epistemische Gerechtigkeit sei jedoch eine Voraussetzung des liberalen demokratischen Diskurses: dass niemand diskriminiert, sondern alle gleichermassen ermächtigt werden, den politischen Diskurs mitzugestalten. Vorausschauend auf den öffentlichen Diskurs um die Regulierung der neuen Pflanzenzüchtungsverfahren wäre dies, so ein Mitglied,

¹ Fricker, M. Epistemic justice as a condition of political freedom?. *Synthese* 190, 1317–1332 (2013). <https://doi.org/10.1007/s11229-012-0227-3>

ein weiterer Aspekt, den die EKAH aufgreifen sollte. – In diesem Kontext wird, so ein anderes Mitglied, auf die Wichtigkeit der Art und Weise der Kommunikation verwiesen. Dies schliesse auch mit ein, wie Daten über die Wahrnehmung von Anwendungen des Genome Editing erhoben, d.h. wie gefragt werde. Dies hänge auch eng mit der Frage zusammen, wie die EmpfängerInnen der Fragen und Informationen gesehen werden. – Von weiterer Seite wird angefügt, dass sich diese Diskussion allenfalls auch mit jener um Metaphern und Konnotationen verbinden liesse.

- *Vorsorgeprinzip/Risiken/Haftung in der ausserhumanen Gentechnik.* Was sagt das Vorsorgeprinzip aus und ist es kohärent? Wann kommt es weshalb zur Anwendung? Welches sind die möglichen und erwartbaren Schäden, welche kausalen Zusammenhänge können nachgewiesen werden? Wer haftet wann warum für welche Schäden? Trägt die Haftungssumme den möglichen oder erwartbaren Schäden Rechnung? Sind Schäden im Bereich der ausserhumanen Biotechnologie versicherbar? Wessen Verantwortung/Fehler ist es, wenn ein Ökosystem anfällig oder nicht ausreichend robust ist? – Diese Fragen würden, so wird von anderer Seite darauf hingewiesen, unterschiedliche normative Fragen ansprechen: Welche Risiken können bestimmt, wie können sie wissenschaftlich ermittelt werden? Wie werden sie bewertet? Wo sollte die Grenze liegen? Ein Risikogrenzwert sei immer eine normative, ethische Entscheidung. Für die juristische Festlegung spiele danach auch der politische Diskurs eine wichtige Rolle. – Ebenfalls offen sei die Antwort auf die Frage, wann ein Risiko als akzeptabel/zumutbar/tragbar gewertet werden könne.
- *Krise und Dringlichkeit.* Wann liegt eine Krise bzw. eine «ausserordentliche Lage» vor, die Massnahmen rechtfertigt, die mit höheren Risiken verbunden sind, um allenfalls noch höhere Risiken zu mindern oder zu vermeiden? Für das Aufgreifen dieser Thematik spricht, dass sie an die langjährige risikoethische Diskussion der EKAH anknüpft, aber mit einem neuen und aktuellen Fokus.
- *Gentechnisch veränderte Mikroben in der Landwirtschaft.* Produkte mit GV-Mikroben in der Landwirtschaft seien ein wachsender Markt. In der EU drängten Firmen auf deren Zulassung. Die Produkte würden damit beworben, dass darauf basierende Düngemittel und Pestizidersatzmittel zu einer umweltfreundlicheren Landwirtschaft beitragen. Die EU beauftragte die EFSA damit, eine Position dazu zu veröffentlichen. Auch das Deutsche Umweltbundesamt UBA und das Deutsche Bundesamt für Naturschutz BfN setzen sich mit dem Thema auseinander.

Weiteres Vorgehen

- *Regulierung neuer Pflanzenzüchtungsverfahren.* Die Mitglieder sind mit dem Vorschlag des Vorsitzenden einverstanden, die Geschäftsstelle mit einer Auslegeordnung zum Mehrwertnachweis zu beauftragen. Zudem will man sich vertieft mit der Sortenzulassung (auch ihrer historischen Funktion) auseinandersetzen, um zu prüfen, inwieweit sich Anhaltspunkte für die Entwicklung eines Mehrwertnachweises gemäss GTG ergeben.
- *Metaphern im Bereich des Genome Editing.* Zunächst solle die Präsentation des externen Gutachtens abgewartet werden. Ein eigener Bericht der Kommission soll darüber hinausgehend auch die Konnotationen einbeziehen. Eng damit verbunden seien auch die Aspekte der Kommunikation über die Gentechnik, die Art und Weise der Datenerhebung über die Wahrnehmung der Gentechnik und die Frage der epistemischen (Un-)Gerechtigkeit als Voraussetzung für den liberalen Diskurs.

- *KI und Biotechnologie.* Die Kommission kommt überein, dass abgeklärt werden soll, welche Fragen sich im Mandatsbereich der EKAH stellen. Dies, um in einem nachfolgenden Schritt zu entscheiden, ob und inwiefern sie bearbeitet werden sollen.
- *GV-Mikroorganismen in der Landwirtschaft.* Die Kommission ist einverstanden, eine kleinere Überblicksstudie in Auftrag zu geben, um sich zunächst einen Überblick über die Thematik zu verschaffen.
- *Tierwohl/Würde des Tieres/Töten von Tieren.* Das Thema wird kommissionsintern und nach Möglichkeit im Austausch mit den damit befassten Stellen des BLV weiter bearbeitet.
- *Krise/ausserordentliche Lage.* Um dieses Thema in der Kommission zu bearbeiten, wird ein externes Gutachten ins Auge gefasst, das der Kommission im Laufe von 2025 als Diskussionsgrundlage vorliegen soll. Die Fragestellung wird noch detaillierter auszuarbeiten sein.

Alle weiteren genannten, aber nicht weiter aufgegriffenen Themen bleiben im «Themenspeicher» der EKAH aufgeführt und die Entwicklungen werden weiter beobachtet.

Die Vergabe von Studien und Gutachten wird unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (Dringlichkeit, Zeithorizont und nicht zuletzt Budget) vorbereitet.

3. Regulierung neuer gentechnischer Pflanzenzüchtungsverfahren; Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG: Diskussion der Kriterien «nachgewiesener Mehrwert» und «Vergleichbarkeit»

Zum Einstieg in die Diskussion verweist der Vorsitzende auf die Stellungnahme der EKAH zur ersten Ämterkonsultation vom 11. März 2024 und die dort aufgeworfenen Fragen, insbesondere jene zu den beiden Kriterien des nachgewiesenen Mehrwerts und der Vergleichbarkeit.

Zum Mehrwertnachweis

Mit Blick auf die Konzeption des Mehrwerts stellt sich die Frage, ob «Effizienz» einen Mehrwert darstellt, d.h. dass man mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren schneller ans Ziel komme. – Dazu wird bemerkt, dass dies offen sei. Art. 37a Abs. 2 GTG sei der einzige Anhaltspunkt für die Diskussion des Mehrwerts im Rahmen der neuen Pflanzenzüchtungsverfahren. Darüber hinaus gebe es nichts. – Von anderer Seite wird darauf verwiesen, dass ein schnelleres Verfahren rascher zu einem Produkt führe und deshalb weniger koste. Das sei ein auf das Produkt bezogener Mehrwert. Ein weiterer Mehrwert könne ein höherer Ertrag sein, es könne aber auch irgendetwas anderes sein. Der Begriff sei unbestimmt.

Was seien im Hinblick auf eine Auslegeordnung die Möglichkeiten, einen Mehrwert zu verstehen? – Ausschlaggebend für einen Mehrwert könnten viele Faktoren sein: ökonomisch, ökologisch, gesundheitlich, ästhetisch, effizienteres Verfahren, auf die KonsumentInnen bezogen etc. – Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG ein Mehrwert gefordert werde, der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nachgewiesen sein müsse. Der Preis werde erst später durch den Markt bestimmt. Er falle somit als möglicher Mehrwert weg. Wäre eine Zier-

pflanze mit einer goldigen Blume ein Mehrwert? Dazu müsste man die KonsumentInnen befragen. Aber wäre eine positive Reaktion der KonsumentInnen auch ein Nachweis eines Mehrwerts? Die Frage sei auch, was mit «Nachweis» gemeint sei.

Ein Mitglied verweist auf die Liste von Mehrwerten, die die EU-Kommission zur Präzisierung eingefügt hatte (und die mittlerweile vom Parlament wieder gestrichen worden sei):

- Ertrag, einschliesslich Ertragsstabilität und Ertrag unter Bedingungen mit geringem Betriebsmitteleinsatz;
- Toleranz/Widerstandsfähigkeit gegenüber biotischen Stressfaktoren (z. B. Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren oder andere Schädlinge verursacht werden);
- Toleranz/Widerstandsfähigkeit gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschliesslich solcher, die durch den Klimawandel verursacht oder verschärft werden;
- effizientere Nutzung von Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen;
- Merkmale, die die Nachhaltigkeit der Lagerung, der Verarbeitung und des Vertriebs verbessern;
- Verbesserung der Qualität oder der ernährungsphysiologischen Eigenschaften;
- verringerter Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.

Wie könnten solche möglichen Mehrwerte nachgewiesen werden? – Es wird darauf verwiesen, dass es in der Sortenzulassung definierte Verfahren gebe. Vor diesem Hintergrund stelle sich auch die Frage, warum man es nicht bei der Sortenzulassung belassen könne, da ja eine Ertragssteigerung bereits ein Mehrwert darstelle. Weshalb werde darüber hinaus ein weiterer Nachweis gefordert?

Zur Auslegung, was ein Mehrwert sein könnte, könnte man sich auf den Erläuternden Bericht stützen. Dort seien drei Beispiele aufgeführt: Mehrertrag, erhöhte Resistenz (weniger Pestizide), weniger Allergene im Produkt. Seien diese Beispiele ausreichend, gebe es weitere und seien die Beispiele überzeugend?

Es wird zu bedenken gegeben, dass nirgends stehe, wie gross ein Mehrwert sein müsse. Er könnte folglich minimal sein. Möglicherweise könnte ein Mehrwert auch nur subjektiv sein. Es würde ausreichen, wenn er als Mehrwert wahrgenommen werde, beispielsweise ein mit Vitaminen angereichertes Produkt, das man objektiv nicht benötige, da man nicht an einem Mangel leide.

Es wird die Frage aufgeworfen, wie man sicherstelle, dass ein Mehrwert, der in einem Test nachgewiesen werde, auch in breiter Anwendung noch vorhanden sei. – Dazu wird bemerkt, dass ein nachgewiesener Mehrwert stabil sein müsse. Ein Labortestnachweis genüge nicht. – Von anderer Seite wird angefügt, dass es auch nach einem Mehrwertnachweis weiterhin eine Sortenzulassung brauche. Diese entfalle nicht.

Weshalb brauche es überhaupt einen Mehrwertnachweis, wenn es sowieso eine Sortenzulassung brauche? Erstrecke sich die Sortenzulassung möglicherweise nicht auf alle Sorten? – Doch, eine Sortenzulassung benötigten alle. Nur die Wertprüfung würden lediglich landwirtschaftlich genutzte Arten durchlaufen, nicht jedoch Gemüse. Die Wertprüfung soll sich neu auch auf Gemüse erstrecken, aber wie genau, sei noch nicht klar. – Das heisst, man könnte dieses Verfahren erweitern? – Das sei denkbar, werde aber auch kritisiert. Zum einen befürchte man Überschneidungen, zum anderen bestehe die Sorge, dass mit einer Wertprüfung «green washing» betrieben werden könnte. Der Hintergrund sei, dass die EU vor dem Hintergrund des Ziels einer ökologischeren Landwirtschaft ein beschleunigtes Zulassungsverfahren ermögliche, wenn ein Mehrwertnachweis vorgelegt werde.

In welchem Verfahren landet eine hypermodifizierte Sorte, etwa wenn eine existierende transgene Sorte BT-Mais oder RR-Soja weiter gentechnisch verändert wird? Im Labortierbereich sei das Vorgehen, existierende transgene Tiere weiter zu modifizieren, ausgeprägt. – Dies sei einer der Sorgen, dass der Trend dahin gehe, dass eine transgene Sorte einfach mit einem weiteren *trait* ergänzt werde. In der biologischen Zucht züchte man beispielsweise Dinkel mit breiterer genetischer Basis. Dies werde von manchen dann aber nicht mehr als Dinkelsorte betrachtet. Agroscope züchte mit Urdinkel und versehe ihn mit einem zusätzlichen *trait*, beispielsweise mit einer Resistenz. Dies seien unterschiedliche Züchtungsansätze. Auf der einen Seite die Idee, den Genpool mit einem neuen *trait* zu versehen, auf der anderen Seite, immer wieder eine breite Basis zu schaffen. Das jetzige System würde jedoch die erstere Vorgehensweise begünstigen. Die Frage sei aber, ob dies auf Dauer ein vernünftiger Umgang sei, um auf die Probleme der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit zu reagieren. – Die Frage sei, ob es um die Zucht kompetitiver stabiler, homogener und beständiger Sorten gehe oder um Variation und Anpassungsfähigkeit. Von den Sorten zu unterscheiden seien die Populationen. – Im derzeitigen Trend gehe es um Einzelmerkmale, aber die Frage sei, ob dies ein sinnvoller Weg sei. – Das eine sei eine kurzfristige Antwort, die andere Herangehensweise denke langfristig. – Es brauche beides, da die Züchtung im Kontext des Klimawandels insgesamt zusätzlich mit viel Unsicherheit verbunden sei. – Das würde aber auch bedeuten, dass kein Züchtungsansatz zugunsten des anderen begünstigt werden darf. – Es wird dafür plädiert, auch solche Fragen in einer Stellungnahme der EKAH anzusprechen.

Eine Aussage der EKAH in ihrer Stellungnahme zur ersten Ämterkonsultation ist, dass die Forderung nach einem Mehrwertnachweis systemfremd sei und mit Blick auf die risikobasierte Zulassung eine Verfremdung darstelle. – Dazu wird bemerkt, dass sich die EKAH in einer Stellungnahme dem Kriterium des Mehrwertnachweises verweigern soll, bevor sie das Spektrum für weitere Fragen öffne und systematisiere. Dies mit der Begründung, dass es systemfremd sei und der Beruhigung der in der Bevölkerung geäußerten Bedenken zu dienen scheine. Die risikobasierte Frage müsste sein, ob unabhängig von einem Mehrwert das Risiko tragbar sei. Auch wenn dies nicht so kommuniziert werde, scheine es doch tendenziell in die Richtung zu gehen, dass man die Risiken schrittweise mit einem Mehrwert kompensieren will. – Es wird angeregt, dass man auf Inkohärenzen hinweise. Die EKAH könnte, so wird angeregt, wie auch schon in früheren Berichten zu anderen Themen in «Kaskaden» vorgehen: Man weist den Mehrwertnachweis als systemfremd zurück, diskutiert dann unter dem Vorbehalt, dass daran festgehalten wird, dennoch weiter verschiedene mögliche Varianten.

Im Kontext der neuen Pflanzenzüchtungsverfahren werde ein Mehrwert gefordert. Offen sei, wie sich dieser Mehrwertnachweis zur Mehrwertprüfung für die Sortenzulassung verhalte. Was sei Sinn und Zweck? Historisch sei das Motiv für die Mehrwertprüfung der Ertrag gewesen. Heute gehe es politisch um die Ernährungssicherheit bzw. -stabilität. Brauche es den historischen Zweck noch? Müsste er angepasst werden? – Die Sortenzulassung sei ein harter Prozess. Er müsse für alle Sorten durchlaufen werden. Mit Blick auf die neuen Gentechnikverfahren wolle man die Bedeutung ändern. Der Mehrwertnachweis gelte nur für neue Sorten aus neuen Pflanzenzüchtungsverfahren. Bisher müssen neue Sorten immer ertragsreicher sein. Die Frage sei, ob dies immer noch aktuell sei. – Völlig unklar sei, wie man einen solchen Mehrwertnachweis auch für den Gartenbau und die Forstwirtschaft umsetzen könne. Das scheine für gewisse Sorten nicht machbar.

Weshalb werde überhaupt gefordert, dass eine neue Sorte ertragreicher sein soll? Diene diese Anforderung der Agrodiversität oder sei sie vielmehr kontraproduktiv? Es könne sein, dass eine Sorte weniger ertragreich sei, aber vielleicht besser mit den Bedingungen des Klimawandels zurechtkommt. Angesichts der Herausforderungen des Klimawandels sei die Ertragssteigerung als einziges Merkmal ein eigentümliches Kriterium. – Es werde zu kurzfristig gedacht. Wenn

man gezielt ein *trait* verändere, um auf eine solche Herausforderung zu reagieren, gehe dies immer auf Kosten eines anderen. Darauf müsste man in diesem Kontext hinweisen.

Die bisherige Analyse des Erfordernisses eines Mehrwertnachweises sei kritisch. Enthalte das Kriterium möglicherweise auch positive Aspekte, etwa die Erweiterung auf Umwelt- und Konsumenten Aspekte? Könnte sie eine Chance sein, die bisherige Einschränkung auf den Ertrag aufzubrechen? Gebe es nicht auch Ansätze aus der Landwirtschaft, die man auch für den Gartenbau und die Forstwirtschaft anpassen und anwenden könnte?

Es wird bemerkt, dass aus volkswirtschaftlicher Sicht ein Mehrwert vorliege, wenn sich R&D gelohnt hätten. Dies würde einen Mehrwert erklären. Hier sei der Mehrwert aber nicht «supply driven», sondern von den Behörden gesteuert. Der Anbieter müsse gegenüber der Behörde begründen, weshalb für die Gesellschaft ein Mehrwert vorliege. Müsse diese Begründung dann einfach akzeptiert werden oder gebe es eine Behörde, die darüber befände, allenfalls beratende Gremien? – Es wird zu bedenken gegeben, dass auch ein Gremium, wenn es eines gebe, nach Kriterien entscheiden müsse. – Für die Sortenzulassung werde die sog. DUS-Formel angewandt. Die neue Sorte müsse «distinct», «uniform» und «stable» sein. Für die Wertprüfung gelte im Wesentlichen die Ertragssteigerung. Dies werde mit Blick auf Gemüse kritisiert. Der Mehrwert im Sinne der Ertragssteigerung wurde im Deutschen Reich eingeführt und es ging damals um die Ernährungssicherheit. – Wenn man davon ausgehe, dass die Prüfung eines Mehrwertes rechtssystematisch nicht ins GTG, sondern in die Sortenzulassung gehört, dann müsse geprüft werden, wie man die Kriterien in diesem Rahmen erweitern könne. Eine weitere Prüfung im Rahmen des GTG bräuchte es dann nicht mehr. Die nächste Frage wäre, ob jene, die die Sortenzulassung prüfen, über die ausreichenden Fachkompetenzen verfügen, um die erweiterten Kriterien zu überprüfen.

Auch institutionell werde über neue Sortenkategorien nachgedacht, um die Vielfalt der Nutzpflanzen zu fördern. Die Saatgutindustrie zeige sich nicht begeistert, aber es gebe durchaus Spielraum. Eine wichtige Forderung in diesem Zusammenhang sei, dass der Mehrwert unter ökologischen Anbaubedingungen geprüft werde. Die ökologische Landwirtschaft funktioniere mit «low input». Wenn das Ziel der herkömmlichen Züchtung sein soll, zu einer umweltfreundlicheren Landwirtschaft beizutragen, dann müsste sie zeigen, wie sie mit weniger Dünger, weniger Pestiziden und weniger Bewässerung zurechtkomme. Werden die Sorten unter idealen Bedingungen des herkömmlichen Landbaus getestet, habe man am Ende nicht, was man mit Blick auf die genannten Ziele brauche. – Es wird dafür plädiert, transparent aufzuzeigen, was man unter welchen Bedingungen testet, dann aber den Anwender selber auswählen zu lassen. Das sei bereits ein Filter.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mehrwert nicht die Ertragssteigerung sei, sondern der Beitrag zur Ernährungssicherung. – Dem wird angefügt, dass man mit einer blossen Anpassung von Sorten Gefahr laufe, zu kurz zu greifen. Für die Herausforderungen der Landwirtschaft sei es entscheidender, einen Puffer zu schaffen. Die Sorte sei nur ein Baustein, die auch unter Extrembedingungen noch zur Ernährungssicherung beitragen muss. Entscheidend ist nicht allein die Sorte; es braucht eine breite Perspektive der landwirtschaftlichen Produktion.

Zum Kriterium der Vergleichbarkeit

Der Vorsitzende verweist auf die Skepsis, die an der letzten Sitzung im Hinblick auf die Formalisierung des Kriteriums der Vergleichbarkeit geäußert worden war. Vergleichbarkeit könne sich auf die biologische Systematik des pflanzlichen Materials beziehen, auf das angewandte gentechnische Verfahren oder auf die Stärke des Eingriffs, etwa die Anzahl der Sequenzabschnitte, die verändert wurden. – Die Skepsis sei darin begründet, dass der Teufel im Detail

sitze. Es gebe homologe und paraloge Sequenzen, dann werde es kompliziert. In einer Art komme ein Gen einmal vor, in einer anderen Art mehrfach. Was am Ende bei einer gentechnischen Veränderung herauskommt, sei nicht definiert. Da herrsche enormer Klärungsbedarf. – Ein anderes Mitglied fragt, was der Standard sei, mit dem man vergleiche. Verändere man eine Sequenz, um etwas nachzubilden, was bereits in der Wildbahn vorhanden ist, seien die beiden dann vergleichbar?

Die Tendenz sowohl in der EU als auch in der Schweiz gehe dahin, sich nur noch am Produkt zu orientieren, nicht mehr am Verfahren. Aus risikoethischer Sicht sei das Verfahren jedoch relevant. Ein wichtiger Unterschied sei, dass die konventionelle Züchtung nicht direkt in die DNA eingreife. Der Schritt der Regeneration bei den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren werde unterschätzt; unerwünschte Mutationen seien möglich. Dies ausser Acht zu lassen, sei aus Risikosicht kritisch. Das Kriterium der Vergleichbarkeit mache nur Sinn, wenn auf das Produkt fokussiert werde. Dies wiederum rekurriere auf eine Grundannahme über das, was eine Pflanze ist, die nicht gut begründet werden könne.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach S. 18 im Erläuternden Bericht sowohl das Produkt als auch das Verfahren für das Kriterium der Vergleichbarkeit relevant seien. Einig scheinen sich auch alle, dass das Kriterium der Vergleichbarkeit essentiell ist. – Die Frage sei, so ein anderes Mitglied, ob mit Vergleichbarkeit mehr als «Substantielle Äquivalenz» gemeint sei. Christian Munthe habe in seinem Gutachten zuhanden der EKAH in Bezug auf die Risiken der Gentechnik den Begriff der «granularity» verwendet. – Es wird gefragt, worauf sich «granularity» oder auch «Eingriffstiefe» beziehe: auf das Verfahren oder darauf, was in der DNA nach einem Eingriff nachweisbar ist? – In den Beispielen auf S. 22 des Erläuternden Berichts werde nur auf Sorten geschaut und die Vergleichbarkeit auf einfache Weise gehandhabt. Wenn man zwei modifizierte Sorten kreuze, dann brauche es für die daraus entstehende neue Sorte keine neue Zulassung nach GTG.

Ist das Kriterium der Vergleichbarkeit überzeugend? Was kann bei der Anwendung neuer Pflanzenzüchtungsverfahren bei der Reparatur des Genoms passieren? Kann es zu unerwünschten Veränderungen kommen? – Es sei nicht genau voraussagbar, was bei der Reparatur passiere. Aber man könne dies testen, wenn man wisse, wo man nachsehen müsse. Das sei nicht schwierig. Um andere Effekte festzustellen, müsste das ganze Genom sequenziert werden. – Dies bedeute, dass bei gleichem Verfahren trotzdem etwas ganz anderes resultieren kann. – Dem wird angefügt, dass man auch nach einer Genomsequenzierung nicht wisse, wie sich der Organismus in der Umwelt verhalte. Es sei ein Eingriff in ein Netzwerk. – Dem wird zugestimmt: Was es biologisch bedeute, ein Gen auszuschalten, sei eine andere Frage.

Könne man vor diesem Hintergrund überhaupt klar festlegen, ob etwas unter das Bewilligungsverfahren falle oder ob ein «Prüfverfahren» (aus Sicht der EKAH besser «Feststellungsverfahren») genügt? – Dies könnte man einfach festlegen, beispielsweise ab Veränderungen über 20 Basenpaare. Diese Anzahl sei statistisch begründet. Wenn man nach einer Sequenz von beispielsweise 5 Basenpaaren suche, finde man immer etwas. Bei 20 Basenpaaren sei die Veränderung statistisch aufgrund der gentechnischen Veränderung entstanden. – Wenn dieses Argument der Statistik das einzige Argument sei, sei das ernüchternd. Das Argument sei dann: was mit vernünftigem Aufwand festzustellen ist. – Es wird darauf hingewiesen, dass es mit neuen Methoden auch möglich sei, einzelne Nukleotide nachzuweisen.

Es wird daran erinnert, dass es um die Risikobewertung gehe. Das Argument sei, weil etwas vergleichbar sei, sei auch das Risiko vergleichbar. Wenn es um die Bewertung des Risikos im Feld gehe, dann sei dieses Argument problematisch. – Dem wird angefügt, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Grösse der Veränderung des Genoms und der Auswirkung gebe. Nicht die Anzahl der veränderten Basenpaare sei relevant, sondern wo etwas verändert

wurde und die Wirkung dessen. Zudem könnten Wirkungen auch erst langfristig sichtbar werden.

Der Auftrag des GTG sei, Gefahren abzuwenden. Ob das Abstützen auf einem Kriterium der Vergleichbarkeit eine sinnvolle Methode ist, wäre zu klären. Welche Gefahren interessieren uns? Im Grunde gehe es darum, ob das System, so wie es jetzt ist, mit einer Veränderung anfälliger für Gefahren werde. Vor diesem Hintergrund sei die relevante Frage, in welches System man etwas Neues einführt. Mit dem Kriterium der Vergleichbarkeit habe man denn erst recht ein Problem. «Vergleichbar» könne dann auch Teil der Gefahr sein.

Die Idee sei, dass man beispielsweise bei der Kartoffelsorte Désirée gewisse *traits* aus der Wildsorte zurückgewinne, um die Kartoffel robuster zu machen. Im Tierbereich könne man mit einer solchen Rückgewinnung das Gegenteil erreichen. In einem Stamm könne sich der *trait* kanzerogen auswirken, in einem anderen Stamm habe er weniger Auswirkungen als im Wildtyp. Könne man auch in Pflanzen erwarten, dass vergleichbare *traits* je nachdem, in welchen genetischen Hintergrund sie eingekreuzt werden, ähnlich unterschiedliche Auswirkungen haben könnten? Dann wäre der Aufwand, eine Vergleichbarkeit nachzuweisen, genauso aufwendig wie eine neue Bewilligung. – Wenn man mit biologischem Material arbeite, bestehe immer eine gewisse Unvorhersehbarkeit. Genome seien variabel, selbst wenn sie derselben Sorte angehören. Jede Kreuzung sei ein Abenteuer.

Ist auch die Selbststeuerung des Genoms ein Faktor, der dazu führt, dass das Ergebnis nicht immer so ist, wie man erwartet? – Die Effekte bei herkömmlichen Pflanzenzüchtungsverfahren seien nicht gleich, da man nicht direkt in die DNA eingreife. Bei den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren unterschätze man die Auswirkungen der mehrstufigen Prozesse. Man bewege sich in einem anderen biologischen Rahmen. – Dem wird entgegengehalten, dass man diese Auswirkungen aufs Genom feststellen könne, wenn man das Genom sequenziere. Bei der herkömmlichen Züchtung greife man auf allen Ebenen der DNA ein und wisse nicht, was man mache. – Dazu wird bemerkt, dass die genomischen Daten nichts über das Verhalten der Pflanze in der Umwelt aussagen würden.

Die politische Forderung sei, die Zulassung für neue Pflanzenzüchtungsverfahren zu liberalisieren. Das Kriterium der Vergleichbarkeit komme als Voraussetzung für den zweiten Schritt ins Spiel. Allerdings sei der erste Schritt, die Risikobewertung für die Ausgangspflanze, noch unbestimmt. Wegen des Moratoriums habe diesbezüglich kein Druck bestanden.

Die Vergleichbarkeit müsse sich auf die Risiken beziehen, aber schaue man dabei auf die richtigen Gefahren? – Damit das Kriterium der Vergleichbarkeit anwendbar ist, müssen die Schutzgüter bestimmt sein. – Festgehalten werden könne, dass das Heranziehen der Anzahl Basenpaare als Anhaltspunkt für die Vergleichbarkeit wissenschaftlich nicht haltbar sei. Es gebe keinen Zusammenhang zwischen der Anzahl und den Auswirkungen. – Mögliche Anhaltspunkte könnten sein, ob eine Pflanze auskreuzen kann und ob sie über eine Eigenschaft verfügt, die ihre Invasivität erhöhen könnte. – Dies entspreche der Liste der Kriterien, wie sie in der Vorlage genannt werden. – Wenn man dies bei jeder Pflanze überprüfen müsse, dann gebe es keine Standards, mit denen man vergleichen könne.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine kleine Deletion noch keine neue Sorte hervorbringe. Die Sorten auf dem Markt seien durch viel grössere Eingriffe entstanden. Eine kürzlich publizierte französische Schrift fordert deshalb Fütterungsstudien, um zu prüfen, ob neue Stoffwechselprodukte entstanden sind und welche Auswirkungen diese haben. Wenn man zum Schluss käme, etwas sei vergleichbar, dann sei es zugelassen und könne freigesetzt werden. Es gebe dann auch kein Monitoring mehr. Es gebe aber plausible Hinweise, dass es schief laufen könne, habe aber bis jetzt keine ausreichenden Daten. – Wenn das Argument sei, dass das mehrstufige Ver-

fahren der neuen Pflanzenzüchtungsverfahren mit der klassischen Züchtung nicht vergleichbar sei, dann könne das Kriterium der Vergleichbarkeit nicht angewandt werden. Dann wäre auch das Produkt nicht vergleichbar.

Das politische Argument sei, dass die Liberalisierung neuer Pflanzenzüchtungsverfahren dringlich sei, da sie schnellere Züchtung erlaubten. Wenn es aber keine Vergleichbarkeit gebe, dann könne man diesen Schritt von einem Bewilligungsverfahren zu einem Prüfverfahren (bzw. Feststellungsverfahren) nicht gehen. Aber auch mit Blick auf ein Bewilligungsverfahren seien die Schutzgüter zu klären. Welche Daten brauche es, um mit Blick worauf die Risiken bewerten zu können? – Mit Blick auf die Schutzgüter wird auf Art. 8 GTG verwiesen. Die Frage sei, ob die Liste ausreiche.

Weiteres Vorgehen

Der Vorsitzende verweist auf die Vernehmlassung, die im Juni eröffnet werde und bis anfangs Oktober dauere. Ziel sei, in diesem Rahmen eine Stellungnahme zu verfassen.

Mit Blick auf die Diskussion der möglichen Optionen einer Operationalisierung des Mehrwertnachweises soll in einem nächsten Schritt das Verhältnis zwischen dem Mehrwertnachweis nach GTG und der Mehrwertprüfung im Rahmen der Sortenzulassung geklärt werden. Es wird gewünscht, jemanden aus dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW einzuladen, um sich darüber zu informieren. Es soll geprüft werden, wie aus der Sortenzulassung allfällige Anhaltspunkte für die Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG nutzbar gemacht werden könnten.

4. Gesuch um Zulassung eines GV-Impfstoffs zur aktiven Immunisierung von Hühnerembryonen und Hühnerküken gegen das Virus der Marekschen Krankheit und das Virus der Infektiösen Bursitis (IBD); Information und Entscheid über weiteres Vorgehen

Das Gesuch ging bei der Swissmedic ein. Die Mitglieder waren darüber informiert worden. Swissmedic behandelt das Gesuch federführend. Die Bundesämter BAFU, BLV und BAG werden in die Gesuchbeurteilung einbezogen. Auch die beiden beratenden Fachkommissionen EFBS und EKAH werden basierend auf Art. 81 der Arzneimittelverordnung und Art. 43 der Freisetzungsverordnung zur Stellungnahme eingeladen. Frist für eine Stellungnahme ist Ende Mai 2024.

Beim Impfstoff Poulvac Procerta HVT-IBD ad us. vet. handelt es sich um einen zellassozierten, rekombinanten Lebendimpfstoff. Der Impfstamm ist ein genetisch veränderter Organismus. Der Impfstoff soll Hühnerembryos und frisch geschlüpfte, gesunde Küken gegen die Mareksche Krankheit und die Infektiöse Bursitis immunisieren. Ziel der Impfung ist, die Mortalität sowie die klinischen Symptome und Läsionen, die vom Virus der Marekschen Krankheit (MK) und vom Virus der Infektiösen Bursitis (IBD) verursacht werden, soweit wie möglich zu reduzieren.

Die Marek-Krankheit ist eine der weitest häufigsten Krankheiten in Hühnerherden und nicht behandelbar, wenn die klinischen Anzeichen erst einmal aufgetreten sind. Die Infektion erfolgt über die Luftwege (aerogen) durch Einatmung virusbelasteten Materials als auch durch belebte Vektoren wie Vogelmilben, Flöhe und Zecken. Auch Vektoren wie Hautabschilferungen,

Federn, Futtermittel, Staub und Gebrauchsgegenstände spielen bei der Verbreitung eine Rolle. Ist ein Tier einmal infiziert, bleibt es lebenslang infiziert. Ist die Krankheit einmal in einen Stall eingedrungen, bleibt die Umgebung in der Regel für lange Zeit kontaminiert, selbst wenn alle Vögel weg sind. Der Prozentsatz klinisch kranker Vögel in einer Herde hängt vom Virusstamm (einige Virusstämme sind virulenter als andere) und von der Vogelrasse ab. «Eierrassen» sind tendenziell anfälliger für die Erkrankung als «Fleischrassen». Der Prozentsatz der Erkrankungen und Todesfälle in einer Herde kann zwischen 1 % und bis zu 50 % liegen. Bei der klassischen Form werden die Nerven besiedelt und es kommt zu Lähmungen bei 12 bis 16 Wochen alten Tieren. Die Mortalität liegt unter 10 %. Die akute Form tritt seuchenhaft bei Küken bis zur 8. Lebenswoche auf und führt zu Todesfällen vor allem bei 18–22 Wochen alten Tieren. Es kann auch noch zu späten Todesfällen zu Beginn der ersten Legeperiode kommen. Die Mortalitätsrate beträgt bis zu 50 %. Die akute Form zeigt sich in Hauterhebungen sowie Lymphomen in den Eingeweiden. Die Tiere magern ab und verenden, weil in den inneren Organen wie Leber, Milz oder Lunge krebsartige Zellwucherungen entstanden sind.

Auch die Infektiöse Bursitis ist eine seuchenhaft auftretende Viruserkrankung junger Hühner. Sie geht mit einer hämorrhagischen Entzündung der Bursa Fabricii einher (eines Ausscheidungsorgans, das nur Vögel haben). Die Virusausscheidung erfolgt über den Kot. Das Virus ist sehr resistent gegenüber Umwelteinflüssen und kann über Wochen und Monate infektiös bleiben. Die Infektion erfolgt vor allem durch indirekten Kontakt mit virusbelasteten Gegenständen. Es erkranken Jungtiere bis zu einem Alter von 11 Wochen. Nach einer Inkubationszeit von 2 bis 3 Tagen sind nahezu 100 % der Tiere einer Herde erkrankt (und zeigen Unruhe, verminderte Futteraufnahme, gestäubtes Gefieder, Durchfall, Dehydratation und Zittern). Bis zum 3. Tag nach Ausbruch beträgt die Sterblichkeit bis zu 30 %. Chronisch infizierte Tiere zeigen verminderte Gewichtszunahmen und Anämie. Bei erneuten Ausbrüchen im selben Bestand verläuft die Erkrankung mild, teils eventuell sogar unbemerkt. Desinfektionsmassnahmen können die Weiterverbreitung des Virus im Regelfall nicht stoppen, weil das Virus auch unter nicht optimalen Bedingungen überleben kann.

Der Impfstoff soll gemäss vorliegendem Gesuch als Einzelinjektion von 0.05 ml pro Hühnerei am 18.-19. Tag der Embryonalentwicklung (in ovo) oder als subkutane Einzelinjektion von 0.2 ml pro Küken am Tag des Schlupfes verabreicht werden.

Seit Oktober 2023 ist der Impfstoff in der EU zugelassen, in Kanada seit 2021 und in den USA seit Ende 2020. In UK ist eine Zulassung seit Juni 2023 angemeldet.

Zum weiteren Vorgehen

Die EKAH nimmt zu Gesuchen Stellung, die aus ihrer Sicht paradigmatisch sind und/oder neue ethische Fragen aufwerfen. Die Kommission kann ein Gesuch auch zum Anlass nehmen, sich unabhängig vom konkreten Gesuch mit einem Thema zu befassen, dass durch das Gesuch ins Blickfeld der Kommission rückt.

Nach einer ersten Einschätzung der Geschäftsstelle wirft das Gesuch keine neuen ethischen Fragen auf. Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen den Haltungsbedingungen und der Notwendigkeit des Einsatzes eines GV-Impfstoffes wäre eher unabhängig des konkreten Gesuchs zu thematisieren, nicht auf Ebene der Vollzugsberatung, sondern eher auf Ebene der Rechtssetzungsberatung.

Ein Mitglied informiert darüber, dass ein gentechnisch veränderter Lebendimpfstoff vorübergehend auch in der biologischen Produktion zugelassen war. Bei der Begutachtung sei man sich uneinig gewesen, wie relevant die Ausscheidungen von GVO seien, was im Schlachtkörper

allenfalls zurückbleibe und in die Nahrung gelange. Die Verpflichtung, in der Bioproduktion den Hühnern Freilauf zu gewähren, führte zu einem grossen Druck, den Impfstoff einzusetzen. Auch hier war die Spannung zwischen den Haltungsbedingungen und dem Einsatz von Tierarznei das grundlegende Thema.

Zwei Mitglieder sind bereit, sich vertiefter mit den Gesuchsunterlagen auseinanderzusetzen und auf ethische Fragestellungen zu prüfen. An der nächsten Sitzung vom 6. Mai 2024 soll definitiv entschieden werden, ob die EKAH zum Gesuch Stellung nimmt.

5. Varia

Der EKAH-Newsletter 2024/2 liegt vor und wird umgehend an die Mitglieder versandt.

15. April 2024

Für das Protokoll:



Ariane Willemsen

Beilagen: keine

Verteiler:

GS-UVEK, BAFU, BAG, BLW, BJ, BVET, DEZA, EFBS, EKTV, IGE, IVI, NEK, SBFI, SECO, Swissmedic, TA-Swiss